

Grundordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 137 Abs. 2 und 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Hochschule Nordhausen die folgende Grundordnung. Der Rat der Hochschule hat die Ordnung auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen vom 6. November 2007 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), am 12. Juni 2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung mit Erlass vom 25. Juni 2019 genehmigt (Az: 5515/64-14-19).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben der Hochschule
- § 3 Organe und Struktur der Hochschule
- § 4 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien
- § 5 Verfahrensgrundsätze
- § 6 Mitglieder der Hochschule
- § 7 Amtszeiten
- § 8 Hochschulversammlung
- § 9 Präsidium
- § 10 Fachbereiche
- § 11 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 12 Staatliches Studienkolleg
- § 13 Gleichstellungs- und Familienbeauftragte und Beirat für Gleichstellungs- und Familienfragen
- § 14 Beauftragter für Diversität
- § 15 Schlichtungsausschuss
- § 16 Ehrenmitglieder
- § 17 Gleichstellungsbestimmung
- § 18 Veröffentlichung von Hochschulsatzungen
- § 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Name

- (1) Die Hochschule trägt den Namen Hochschule Nordhausen.
- (2) Für die Hochschule Nordhausen – nachfolgend „Hochschule“ genannt – kann die englischsprachige Bezeichnung „University of Applied Sciences Nordhausen“ verwendet werden.

§ 2 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zum selbständigen Gebrauch wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt.

- (2) Die Hochschule führt anwendungsbezogene Forschung mit dem Ziel der Gewinnung neuer Erkenntnisse, insbesondere in den Forschungsschwerpunkten der Hochschule und deren Umsetzung in die Praxis durch.
- (3) Die Hochschule organisiert ihr Studienangebot modular und interdisziplinär unter Verwendung eines international anerkannten Kreditpunktesystems. Das Studium ist auf Internationalität, Praxisbezug, Vermittlung von Sozial- und Medienkompetenz sowie innovative Lehr- und Lernkonzepte ausgerichtet. Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wahr und realisiert den Wissens- und Technologietransfer.
- (4) Die Hochschule bekennt sich zu humaner, sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung und zu parteipolitischer Neutralität.
- (5) Die Hochschule sieht eine besondere Aufgabe in der Förderung der Region. Sie ist bestrebt, zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung positiv beizutragen.
- (6) Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Menschen aller Geschlechter ihrer Qualifikation entsprechend die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten sowie bestehende Benachteiligungen abgebaut werden.
- (7) Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Menschen sowie die Bedürfnisse von Mitgliedern der Hochschule, die langfristige Verantwortung insbesondere für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige und Partner übernommen haben.
- (8) Die Hochschule wirkt darauf hin, Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen, insbesondere wenn die Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Alters, der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung entstehen sollten.
- (9) Die Hochschule bietet Weiterbildungsmaßnahmen für die Praxis und die interessierte Öffentlichkeit an. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (10) Die Hochschule fördert das kulturelle und sportliche Leben in ihrer Einrichtung und wirkt bei der sozialen Förderung ihrer Mitglieder mit.
- (11) Die Hochschule lässt sich bei ihrer Tätigkeit von der Verantwortung für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, soziale Gerechtigkeit, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten. Sie bekennt sich zu Frieden und Freiheit und lehnt jede Beteiligung an Wissenschaft und Forschung ab, die dem entgegensteht. Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Durchführung eines aus Mitteln Dritter geförderten Forschungsvorhabens eigenverantwortlich zu prüfen, ob das Vorhaben mit der Bestimmung des Satzes 2 (Zivilklausel) vereinbar ist. Bei Zweifeln ist das Forschungsvorhaben der von der Hochschule nach den Richtlinien und Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Nordhausen (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2004, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung zu bestellenden Vertrauensperson anzuzeigen. Diese gibt eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Präsidium ab. Das Präsidium entscheidet über eine mögliche Unvereinbarkeit des Forschungsvorhabens mit der Zivilklausel.

§ 3 Organe und Struktur der Hochschule

- (1) Die zentralen Organe der Hochschule sind das Präsidium und die Hochschulversammlung.

(2) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind Selbstverwaltungseinheiten der Hochschule.

§ 4 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien

(1) Wahlen zu den Gremien werden nach der Wahlordnung der Hochschule durchgeführt. Die Wahlordnung kann für die Wahlen der Vertreter der Studierenden in den Gremien eine Abweichung von der personalisierten Verhältniswahl nach § 23 Abs. 1 ThürHG und für diese Gruppe eine Verhältniswahl (Listenwahl) vorsehen.

(2) In der Hochschulversammlung und in den Fachbereichsräten ist jede Gruppe der Hochschulmitglieder vertreten. Mitgliedergruppen im Sinne dieser Grundordnung sind die Hochschullehrer, die Mitarbeiter und die Studierenden. Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bilden die Gruppe der Mitarbeiter. Die Mitgliedergruppen wählen ihre Gruppenvertreter gemäß der Wahlordnung der Hochschule.

§ 5 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Hochschulversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Hat sich ein Organ oder Gremium keine Geschäftsordnung gegeben, so gilt die Geschäftsordnung der Hochschulversammlung sinngemäß. Hat sich ein Organ oder Gremium eines Fachbereiches keine Geschäftsordnung gegeben, so gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates sinngemäß, soweit dieser sich eine Geschäftsordnung gegeben hat.

(2) Von allen Sitzungen der Organe und Gremien sind Protokolle anzufertigen. Sie enthalten die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten. Protokolle sind allen Mitgliedern der jeweiligen Organe und Gremien sowie dem Präsidium zugänglich zu machen. Protokolle des öffentlichen Teiles der Sitzungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Hochschulversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Fachbereichsräte und ihrer Ausschüsse sind hochschulöffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Hochschule oder des Fachbereiches oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird von dem jeweiligen Organ oder Gremium in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Beratung erforderlich ist.

§ 6 Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule für mindestens ein Jahr hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden.

(2) Die von den zuständigen Stellen nach den Promotionsordnungen der Universitäten angenommenen Doktoranden, die ihr Promotionsvorhaben an der Hochschule Nordhausen bearbeiten, wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertretung, für die § 21 Abs. 4 ThürHG nicht anwendbar ist. Die

Promovierendenvertretung gibt Anregungen und Stellungnahmen zu den sie betreffenden Angelegenheiten. Näheres zur Zusammensetzung und den Aufgaben regelt die Satzung der Promovierendenvertretung an der Hochschule Nordhausen.

§ 7 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der gewählten und bestellten Mitglieder in den Organen und Gremien der Hochschule sowie der Beauftragten beträgt drei Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Organen und Gremien der Hochschule ein Jahr.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Die Dauer der Bestellung kann vorzeitig mit Beginn der Amtszeit des nächsten Präsidenten enden, sofern dabei eine Amtszeit von zwei Jahren nicht unterschritten wird. Verzögert sich die Bestellung der Vizepräsidenten, so verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Vizepräsidenten bis zu einem halben Jahr.
- (4) Die Amtszeit des Kanzlers beträgt acht Jahre.
- (5) Die Amtszeit der Dekane und der Prodekane beträgt drei Jahre. Die Dekane und die Prodekane führen diese Funktion grundsätzlich bis zum Beginn der Amtszeit ihres Nachfolgers fort.

§ 8 Hochschulversammlung

- (1) Die Hochschulversammlung ist das zentrale Kollegialorgan der Hochschule; sie berät über die Profilbildung der Hochschule und die Schwerpunktsetzung in der Forschung. Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:
 1. Erlass und Änderung der Grundordnung sowie der anderen Satzungen der Hochschule, soweit das Thüringer Hochschulgesetz und die Grundordnung nichts anderes bestimmen,
 2. Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers nach § 9 Abs. 2, 5 und 6, Wahl eines vorläufigen Leiters nach § 9 Abs. 3,
 3. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Hochschulversammlung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 9,
 4. Erteilung des Einvernehmens zur Bestellung und Abbestellung von Vizepräsidenten nach § 31 ThürHG,
 5. Stellungnahme und Erteilung des Einvernehmens zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 und § 4 ThürHG, wobei Beschlüsse zur Erteilung des Einvernehmens zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 ThürHG einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedürfen,
 6. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums nach § 29 Abs. 3 ThürHG und Stellungnahme zu diesem,
 7. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung,
 8. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie wesentlicher Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 9. Bestätigung des Wirtschaftsplanes sowie Bestätigung wesentlicher Änderungen des Wirtschaftsplanes; die Bestätigung der Hochschulversammlung gilt als erteilt, wenn der Präsident schriftlich bestätigt, dass die Vorgaben der Hochschulversammlung gemäß deren

Stellungnahme in vollem Umfang umgesetzt wurden; andernfalls hat er den Beschluss der Hochschulversammlung herbeizuführen,

10. im Einvernehmen mit dem Präsidium die Bestimmung der Stelle, welche den Jahresabschluss über das Körperschaftsvermögen nach § 16 Abs. 5 Satz 4 ThürHG zu prüfen hat,
11. Stellungnahme zum und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung über den Jahresabschluss,
12. Stellungnahme und Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
13. Entscheidungen nach § 32 Abs. 1 Satz 5 ThürHG,
14. Stellungnahme und Erteilung des Einvernehmens vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium,
15. Stellungnahme zu wirtschaftlichen Betätigungen der Hochschule nach § 17 Abs. 1 ThürHG,
16. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen,
17. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
18. Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professor“ sowie für die Bestellung zum Honorarprofessor,
19. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterin auf Vorschlag des Beirates für Gleichstellungs- und Familienfragen,
20. Wahl des Beauftragten für Diversität und Wahl eines Abwesenheitsvertreters,
21. Wahl von anderen Beauftragten der Hochschule,
22. Stellungnahme zu Gebühren- oder Entgeltordnungen sowie Benutzungsordnungen im Sinne des § 12 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
23. Verleihung akademischer Ehrungen,
24. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; die Hochschulversammlung kann diese Entscheidung auf die Fachbereiche delegieren und
25. Entscheidungen nach §§ 5 und 6 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Hochschulversammlung kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidenten Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(2) Das Präsidium hat die Stellungnahmen der Hochschulversammlung nach Absatz 1 bei seiner jeweiligen Entscheidung zu berücksichtigen und zu würdigen. Weicht das Präsidium in einer Entscheidung von Empfehlungen in Stellungnahmen der Hochschulversammlung ab, hat es seine abweichende Entscheidung gegenüber der Hochschulversammlung substantiiert zu begründen.

(3) Der Hochschulversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. drei Hochschullehrer,
2. drei Studierende,
3. drei Mitarbeiter,
4. vier externe, mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft, die nicht Mitglieder der Hochschule sind und nicht dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium angehören dürfen, und aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages von Präsidium und dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium von den Mitgliedern der Hochschulversammlung gemäß Nr. 1 bis 3 gewählt werden und vom für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestellt werden sowie

5. ein Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums, der auf Vorschlag dieses Ministeriums von der Hochschulversammlung gewählt wird.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, insbesondere für den Erlass und die Änderung der Grundordnung und in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 4, 7 bis 8, 12, 14, 16 bis 18 und 24, ergänzen drei weitere stimmberechtigte Hochschullehrer die gewählte Gruppenvertretung in der Hochschulversammlung.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekane, die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte sowie der Beauftragte für Diversität gehören der Hochschulversammlung mit Rede- und Antragsrecht an. Außerdem sind der Vorsitzende des Personalrates und der Vorsitzende des Studierendenrates oder deren Vertreter sowie die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) durch eine Person mit Rede- und Antragsrecht in der Hochschulversammlung vertreten.

(5) Der Präsident führt den Vorsitz und wird im Falle der Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums im Vorsitz der Hochschulversammlung vertreten.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung haben einfaches Stimmrecht. Abweichend von Satz 1 haben bei Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 die stimmberechtigten Hochschullehrer doppeltes Stimmrecht.

(7) Eine Stimmrechtsübertragung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme aus der eigenen Mitgliedergruppe übertragen werden. Das Stimmrecht kann nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit übertragen werden.

(8) Die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschule und deren Fortschreibung bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer.

(9) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 können von der Hochschulversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abgewählt werden. Die Abberufung erfolgt durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(10) Mindestens in einer Sitzung pro Semester soll die Hochschulversammlung die strategische Entwicklung der Hochschule behandeln. Zu dieser Sitzung berichtet das Präsidium über die geplante Weiterentwicklung der Hochschule. Die Dekane berichten über die geplante Weiterentwicklung der Fachbereiche und die geplanten Gebiete bei Neuausschreibungen.

§ 9 Präsidium

(1) Die Hochschule wird vom Präsidium geleitet. Ihm gehören an:

1. der Präsident,
2. zwei Vizepräsidenten, deren Aufgabenbereiche bei der Bestellung durch den Präsidenten nach Absatz 4 festgelegt werden und
3. der Kanzler.

Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium.

(2) Der Präsident wird von der Hochschulversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer auf der Grundlage von

Vorschlägen einer Findungskommission gewählt. Diese wird von der Hochschulversammlung zur Vorbereitung der Wahl eingesetzt und setzt sich aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und jeweils einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiter sowie vier Mitgliedern aus der Gruppe der externen Mitglieder der Hochschulversammlung sowie einem vom für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestellten Mitglied ohne Stimmrecht zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Findungskommission, das von den Mitgliedern aus dem Kreis der externen Mitglieder bestimmt wird. Der Wahlvorschlag der Findungskommission soll mehrere – in der Regel drei – Namen geeigneter Bewerber enthalten. Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich und international auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(3) Die Hochschulversammlung kann aus dem Kreis der bisherigen Präsidiumsmitglieder mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschulversammlung und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer für den Zeitraum zwischen dem Ende der Amtszeit des bisherigen Präsidenten und dem Amtsantritt des neugewählten Präsidenten einen vorläufigen Leiter wählen; im Fall einer Abwahl des Präsidenten soll die Wahl eines vorläufigen Leiters mit der Abwahl verbunden werden. Der vorläufige Leiter wird vom für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestellt. Sofern kein vorläufiger Leiter bestellt wird oder bis zum Zeitpunkt der Bestellung eines vorläufigen Leiters nimmt das den Präsidenten bislang vertretende Mitglied des Präsidiums die Aufgaben des Präsidenten wahr.

(4) Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Hochschulversammlung bestellt. Der Präsident kann Vizepräsidenten, auch auf Antrag der Hochschulversammlung, im Einvernehmen mit der Hochschulversammlung abbestellen; der Antrag bedarf einer einfachen Mehrheit der Stimmen der Hochschulversammlung; der Beschluss der Hochschulversammlung zur Erteilung des Einvernehmens bei der Abbestellung von Vizepräsidenten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(5) Für die Wahl des Kanzlers gilt Absatz 2 entsprechend. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Präsidenten.

(6) Der Präsident oder der Kanzler können auf Antrag einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung abgewählt werden. Der Beschluss bedarf in zwei Abstimmungen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung. Der Beschluss zur Abwahl bedarf in beiden Abstimmungen zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrer. Die erste Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrages gegenüber dem Betroffenen erfolgen. Die zweite Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Abstimmung erfolgen. Vor beiden Abstimmungen ist der Betroffene jeweils anzuhören; schriftliche Stellungnahmen des Betroffenen sind der Hochschulversammlung vorzulegen. Mit Ablauf des Tages, an dem in der zweiten Abstimmung der Beschluss zur Abwahl erfolgt, endet jeweils die Amtszeit des Präsidenten oder des Kanzlers.

(7) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dem Thüringer Hochschulgesetz oder den Satzungen der Hochschule einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 10 Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche nehmen in ihren Bereichen die Aufgaben der Hochschule in eigener Verantwortung wahr. Diese sind insbesondere:

1. Angebot von Studiengängen einschließlich der Planung und Organisation des Lehrangebotes,
2. Beschlussfassung über Prüfungsordnungen und Studienordnungen,

3. Studienberatung, soweit diese nicht durch eine zentrale Einrichtung wahrgenommen wird,
4. Abstimmung von Forschungsvorhaben, Bildung von Forschungsschwerpunkten und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. Festlegung der inneren Struktur des Fachbereiches nach Absatz 11,
6. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und über Anträge nach § 86 Abs. 2 Satz 1 ThürHG sowie
7. Bewirtschaftung der ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Mittel.

(2) Mitglied des Fachbereiches ist:

1. wer in einem Studiengang des Fachbereiches immatrikuliert ist oder
2. wer hauptberuflich an der Hochschule tätig und dem Fachbereich zugeordnet ist.

(3) Zentrale Organe des Fachbereiches sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereich wird von einem Dekanat geleitet. Ihm gehören an:

1. der Dekan und
2. zwei Prodekane.

Der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat und kann sich von einem Prodekan vertreten lassen.

(5) Der Dekan wird aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 8 Satz 1 und 2 für drei Jahre gewählt und vom Präsidenten bestellt. Die Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat vom Präsidenten bestellt. Das Einvernehmen des Fachbereichsrates wird mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 8 Satz 1 und 2 erklärt.

(6) Der Dekan vertritt den Fachbereich, führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Der Dekan ist insoweit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachbereiche.

(7) Die Mitglieder des Dekanates sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien des Fachbereiches mit beratender Stimme teilzunehmen; von allen Beschlüssen sind die Mitglieder des Dekanates unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Dekan und die Prodekane gehören dem Fachbereichsrat mit Rede- und Antragsrecht an.

(8) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. drei Hochschullehrer,
2. drei Studierende und
3. drei Mitarbeiter.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, ergänzen vier weitere stimmberechtigte Hochschullehrer die gewählte Gruppenvertretung im Fachbereichsrat.

(9) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, sofern diese Aufgabe von der Hochschulversammlung auf die Fachbereiche delegiert wurde,
2. Beschlussfassung über Prüfungsordnungen und Studienordnungen,

3. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und über Anträge nach § 86 Abs. 2 Satz 1 ThürHG,
4. Beschlussfassung über den Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Präsidium,
5. Beschlussfassung über die Bestätigung der Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung innerhalb des Fachbereiches,
6. Wahl und Abwahl des Dekans nach § 39 Abs. 3 und 4 ThürHG,
7. Beschlussfassung über die Erteilung des Einvernehmens zur Bestellung der Prodekane,
8. Beschlussfassung über Antrag und Erteilung des Einvernehmens zur Abbestellung eines Prodekanes,
9. Beschlussfassung über die Einsetzung von beratenden Ausschüssen sowie Einsetzung von Studienkommissionen nach Absatz 10 und 12 sowie von Beauftragten; die Bestimmungen über Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte in Studien-, Prüfungs- und Berufsordnungen bleiben unberührt sowie
10. Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen.

(10) Für die Organisation und Betreuung von Studium und Lehre setzt jeder Fachbereichsrat für die Studiengänge, die er anbietet, eine Studienkommission ein, die den Dekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und berät. Sie ist vor Entscheidungen des Fachbereichsrates in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und kann Initiativen an den Fachbereichsrat richten. Der Studienkommission gehören Hochschullehrer, Studierende und Mitarbeiter an. Der Fachbereichsrat legt mit dem Beschluss zur Einsetzung der Studienkommission deren Besetzung nach Maßgabe des § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürHG fest. Die Mitglieder der Studienkommissionen werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat vorgeschlagen und durch den Fachbereichsrat gewählt. Der Dekan führt den Vorsitz in der Studienkommission und nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied der Studienkommission ist, mit beratender Stimme teil. Die Leitung des Studien-Service-Zentrums und die Leitung des Sprachenzentrums sind zu den Sitzungen der Studienkommission beratend hinzuzuziehen, soweit deren Angelegenheiten betroffen sind. Die Studienkommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(11) Der Fachbereich kann eine abweichende innere Struktur der Selbstverwaltungseinheit beschließen. Die Grundordnung ist nach Maßgabe des Beschlusses des Fachbereiches zu ändern.

(12) Dem Dekanat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gehören abweichend von Absatz 4 an:

1. der Dekan und
2. drei Prodekane, davon je einer aus jedem Studienbereich, dem der Dekan nicht angehört.

Der Dekan und jeder Prodekan leitet jeweils den Studienbereich, dem er angehört (Studiendekan). Dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gehören abweichend von Absatz 8 an:

1. vier Hochschullehrer, davon jeweils einer aus jedem Studienbereich,
2. vier Studierende, davon jeweils einer aus jedem Studienbereich sowie
3. vier Mitarbeiter, davon jeweils einer aus jedem Studienbereich.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Fachbereichsrat zusätzlich acht weitere Hochschullehrer an, davon jeweils zwei aus jedem Studienbereich. Abweichend von Absatz 10 kann der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vier Studienkommissionen einrichten, jeweils eine für die einem Studienbereich zugeordneten Studiengänge. In diesem Fall führt jeweils das Dekanatsmitglied, das dem Studienbereich angehört, den Vorsitz in der jeweiligen Studienkommission und nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied ist, mit beratender Stimme teil. Studienbereiche im Sinne von Satz 1 bis 6 sind:

1. Gesundheits- und Sozialwesen,

2. Sozialmanagement,
3. Betriebswirtschaftslehre und
4. Public Management.

In den Studienkommissionen für die Studienbereiche Sozialmanagement, Betriebswirtschaftslehre und Public Management sind abweichend von Absatz 10 keine Mitarbeiter als Mitglieder vertreten. Jeder Studiengang des Fachbereiches ist entsprechend seinem inhaltlichen Schwerpunkt einem Studienbereich zugeordnet. Ein Studierender gehört dem Studienbereich an, in dessen Studiengang er immatrikuliert ist. Hochschullehrer und Mitarbeiter gehören dem Studienbereich an, dem ihre Stelle zugeordnet ist. Wer eine Stelle hat, die mehr als einem Studienbereich zugeordnet ist, oder zwei oder mehrere Stellen innehat, die verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind, kann bis einen Monat nach Beginn eines Semesters erklären, in welchem dieser Studienbereiche er sein Wahlrecht ausübt. Wer eine Stelle innehat, die keinem Studienbereich zugeordnet ist, kann bis einen Monat nach Beginn eines Semesters erklären, in welchem Studienbereich er sein Wahlrecht ausübt. Eine Erklärung nach Satz 12 oder 13 gilt bis zur Abgabe einer Erklärung anderen Inhaltes fort.

§ 11 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Die Hochschule Nordhausen führt wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können als zentrale Einrichtungen außerhalb der Fachbereiche geführt werden.

§ 12 Staatliches Studienkolleg

Das Studienkolleg ist der Hochschule Nordhausen organisatorisch zugeordnet. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Leitung des Studienkollegs. Die in das Studienkolleg aufgenommenen Studienbewerber werden als Studierende an der Hochschule Nordhausen immatrikuliert.

§ 13 Gleichstellungs- und Familienbeauftragte und Beirat für Gleichstellungs- und Familienfragen

(1) Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte ist Gleichstellungsbeauftragte nach § 6 ThürHG und wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit aller Geschlechter in der Hochschule hin. Sie wirkt an der Aufstellung von Gleichstellungsplänen mit und macht Vorschläge für Richtlinien zur Frauenförderung. Die Beschlussfassung über die in Satz 2 genannten Gleichstellungspläne und Richtlinien obliegt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 der Hochschulversammlung. Außerdem nimmt sie Belange von Studierenden und Beschäftigten mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 ThürHG wahr.

(2) Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte ist zu allen Sitzungen der Hochschulversammlung und der Fachbereichsräte sowie deren Ausschüssen, insbesondere Berufungskommissionen, wie ein Mitglied zu laden; sie hat ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Sie kann sich hierbei vertreten lassen. Sie nimmt Stellung zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereichsräte, die dem Präsidium von den Dekanen vorzulegen sind.

(3) Die übrigen, nicht in Absatz 2 genannten Organe, Gremien und Kommissionen sind verpflichtet, die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte bei allen Angelegenheiten, die Gleichstellungsbelange

berühren, wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen; sie hat ein Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Hochschulversammlung auf Vorschlag des Beirates für Gleichstellungs- und Familienfragen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer oder der Mitgliedergruppe der Mitarbeiter gewählt und vom Präsidenten bestellt. Ihre Amtszeiten betragen jeweils drei Jahre. Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte berichtet der Hochschulversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(5) Zur Unterstützung der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten bildet die Hochschule einen Beirat für Gleichstellungs- und Familienfragen gemäß § 6 Abs. 9 ThürHG.

(6) Dem Beirat für Gleichstellungs- und Familienfragen gehören an:

1. die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte,
2. die stellvertretende Gleichstellungs- und Familienbeauftragte,
3. ein Hochschullehrer,
4. ein Studierender sowie
5. ein Mitarbeiter.

Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte führt den Vorsitz im Beirat für Gleichstellungs- und Familienfragen.

(7) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Beirat für Gleichstellungs- und Familienfragen werden zusammen mit der Wahl zur Hochschulversammlung in freier, geheimer und gleicher Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Die Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Beauftragter für Diversität

(1) Der Beauftragte für Diversität vertritt die in § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen und Studienbewerber der Hochschule unabhängig von der Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung, soweit diese nicht nach § 13 Abs. 1 der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten als Aufgabe zugewiesen sind. Der Beauftragte für Diversität wirkt in Abstimmung mit der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX und dem Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile und Barrieren ein.

(2) Der Beauftragte für Diversität ist zu allen Sitzungen der Hochschulversammlung und der Fachbereichsräte sowie deren Ausschüssen, insbesondere Berufungskommissionen, wie ein Mitglied zu laden; er hat ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht und kann sich hierbei im Ausnahmefall durch eine bestellte Abwesenheitsvertretung vertreten lassen. Der Beauftragte für Diversität nimmt Stellung zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereichsräte, die dem Präsidium von den Dekanen vorzulegen sind.

(3) Der Beauftragte für Diversität hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die in Absatz 1 genannten Belange berühren, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen. Die übrigen, nicht in Absatz 2 genannten Organe, Gremien und Kommissionen sind verpflichtet, den Beauftragten für Diversität bei allen Angelegenheiten, die die in Absatz 1 genannten Belange berühren, wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen; der Beauftragte für Diversität hat Rede- und Antragsrecht. Im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches gemäß Absatz 1 kann der Beauftragte für Diversität zu

Beschlüssen oder Entscheidungen eines Organs, eines Gremiums oder einer Kommission der Hochschule schriftlich innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Kenntnis Stellung nehmen. Der Beauftragte für Diversität berichtet dem Präsidium regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich über seine Tätigkeit.

(4) Der Beauftragte für Diversität wird von der Hochschulversammlung gewählt und vom Präsidenten bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Hochschulversammlung kann einen Abwesenheitsvertreter für die gleiche Amtszeit wählen, der ebenfalls nach der Wahl vom Präsidenten bestellt wird.

§ 15 Schlichtungsausschuss

Soweit ein durch Rechtsbestimmung vorgesehenes Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, unternehmen die betroffenen Organe und Gremien einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung. Wird auch in einer gemeinsamen Sitzung keine Einigung erzielt, wird die Angelegenheit einem Schlichtungsausschuss vorgelegt, der eine Entscheidungsempfehlung abgibt. Dem Schlichtungsausschuss gehört der Präsident, der den Vorsitz führt, ein weiteres Mitglied des Präsidiums sowie die Dekane der Fachbereiche an. Der Schlichtungsausschuss kann Mitglieder der Hochschulversammlung zur Beratung hinzuziehen.

§ 16 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern der Hochschule können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Entwicklung der Hochschule erworben haben.

(2) Die Wahl der Ehrenmitglieder wird von der Hochschulversammlung vorgenommen.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten mit Ausnahme der Bezeichnung der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten und ihrer Stellvertreterin jeweils für Menschen aller Geschlechter.

§ 18 Veröffentlichung von Hochschulsatzungen

(1) Die Hochschule gibt ein Verkündungsblatt heraus, das den Namen „Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen“ trägt. Es erscheint je nach Bedarf in elektronischer Form und wird vom Präsidenten herausgegeben.

(2) Satzungen der Hochschule, mit Ausnahme der Grundordnung, werden im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Näheres regeln die Richtlinien zum Verkündungsblatt.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), außer Kraft.

(2) Für die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der nach § 137 ThürHG neu zu bildenden Organe und Gremien wie Hochschulversammlung und Fachbereichsräte gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), bis zum 30. September 2019 weiter. Entsprechendes gilt für Wahlen oder Bestellungen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Kanzlers sowie für die Amtszeiten der im Amt befindlichen Dekane und Prodekanen. Die Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrer und Mitarbeiter im Beirat für Gleichstellungsfragen, deren Amtszeit nach Inkrafttreten dieser Grundordnung endet, führen die Geschäfte abweichend von § 13 Abs. 7 bis zum Ende der Amtszeit der erstmals nach dieser Grundordnung gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrer und Mitarbeiter in der Hochschulversammlung weiter.

Nordhausen, 26. Juni 2019

Professor Dr. Jörg Wagner
Präsident